

Das neue Wasserhaushaltsgesetz

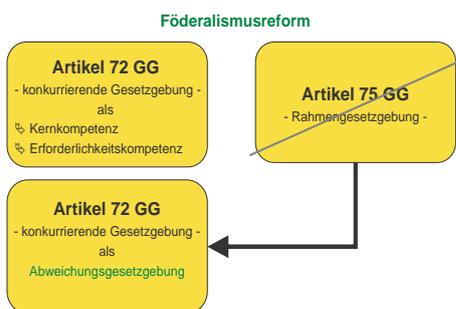
**Änderungen im Sächsischen Wasserrecht
gültig ab dem 01.März 2010**



Kompetenzneuordnung und kurze Historie zum UGB

Eine der wesentlichen bundespolitischen Entscheidungen der vergangenen Legislaturperiode war die erste Stufe der Föderalismusreform, durch die im Jahre 2006 Teile der Gesetzgebungskompetenzen neu zwischen Bund und Ländern verteilt wurden. Dies hat im Umweltbereich, insbesondere jedoch im Wasserrecht, dazu geführt, dass dem Bund nunmehr die Befugnis zu vollständigen Regelungen im Rahmen der konkurrierenden Gesetzgebung zukommt. Die konkurrierende Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes im Bereich „Wasserhaushalt“ nach Art. 74 Abs. 1 Nr. 32 GG ersetzt die bisherige Rahmengesetzgebungskompetenz.

Schaubild 1:



Folge dessen ist, dass (die Bundesländer) der Freistaat Sachsen gemäß Art. 72 Abs. 1 des Grundgesetzes nur soweit und solange der Bund nicht von seiner Gesetzgebungskompetenz Gebrauch gemacht hat, die Regelungsbefugnis im Bereich des Wasserrechts hat. Hat der Bund allerdings von seiner Regelungskompetenz Gebrauch gemacht, kann der Freistaat, soweit es sich nicht um stoff- oder anlagenbezogene Regelungen handelt, abweichendes Recht erlassen.

Ursprünglich beabsichtigte die Bundesregierung, die für sie neuen Kompetenzen dazu zu nutzen, die bisherigen Umweltgesetze des Bundes in einem einzigen Umweltgesetzbuch zu bündeln und damit auch zu vereinheitlichen. Dieses politische Ziel ist Anfang 2009 gescheitert.

In der Folge hat das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit kurzfristig das Gesetz zur Neuregelung des

Wasserrechts vom 31. Juli 2009 [BGBl. I S. 2585]) erarbeitet und das Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) neu gefasst. Das Gesetz ist vom Bundesrat und Bundestag noch vor dem Ende der letzten Legislaturperiode beschlossen worden und tritt im Wesentlichen am 1. März 2010 in Kraft.

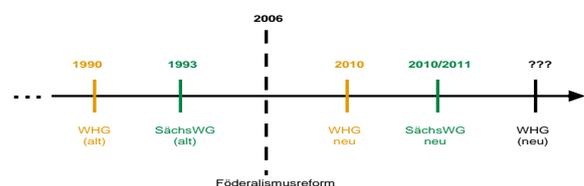
Nachdem der Bund mit dem neuen WHG von seiner Gesetzgebungszuständigkeit Gebrauch gemacht hat, kann nunmehr auch der Freistaat Sachsen die aus sächsischer Sicht erforderlichen abweichenden Regelungen treffen und bewährtes sächsisches Wasserrecht im Landesgesetz fortzuschreiben.

Schaubild 2:



Das Verhältnis von Bundes- und Landesrecht bestimmt sich künftig danach, dass das spätere Recht dem früheren Recht vorgeht.

Schaubild 3:



Kernpunkte des neuen Wasserhaushaltsgesetzes

Ein vollständiger Überblick über den Inhalt und alle Änderungen durch das neue WHG kann vor dem Hintergrund des Umfangs mit dieser Kurzinformation nicht gegeben werden, hier werden lediglich Kernpunkte

angesprochen, im Übrigen wird auf die vom SMUL erstellte nichtamtliche Zusammenschreibung des ab dem 1. März 2010 geltenden WHG und des fortgeltenden SächsWG verwiesen, die ab dem 01.03.2010 einsehbar ist.

Zweck und Begriffe (§§ 1, 3 und 6 WHG)

Mit § 1 WHG neu wird der nutzungsbezogene und ökologische Schutzzweck des WHG bestimmt und als Leitlinien für die Zweckerfüllung wird die nachhaltige Gewässerbewirtschaftung vorgegeben. § 3 WHG neu definiert die Begriffe, die für das neue WHG von zentraler Bedeutung sind. Er übernimmt bisherige Legaldefinitionen und ergänzt sie um neue Begriffsbestimmungen.

Eigentum und Benutzungen

(§§ 4 und 9 WHG)

§ 4 WHG neu regelt wichtige Grundsätze des Gewässereigentums. Zudem bestimmt die Vorschrift ausdrücklich die Grenzen des Grundeigentums. Die Vorschriften der Länder, wer Eigentümer der Gewässer ist und welchen Inhalt das Eigentum hat, bleiben jedoch unberührt. Erstmals klargestellt wurde, wie es im Freistaat Sachsen schon immer geregelt ist, dass es kein Eigentum an der „fließenden Welle“ gibt.

§ 9 WHG neu entspricht dem alten § 3 WHG. Nach Absatz 1 Nummer 4 ist jedoch nunmehr auch das Einbringen von festen Stoffen in das Grundwasser eine Gewässerbenutzung.

Mindestwasserführung, Durchgängigkeit und Wasserkraftnutzung

(§§ 33 bis 35 WHG)

Die Neuregelung des § 33 WHG trägt der großen Bedeutung der Mindestwasserführung für die ökologische Funktionsfähigkeit eines Gewässers Rechnung. Ein Mindestwasserabfluss im Gewässer ist Grundvoraussetzung für den Erhalt der standorttypischen Lebensgemeinschaften eines Gewässers.

Die Durchgängigkeit für Gewässerorganismen hat für die ökologische Funktionsfähigkeit oberirdischer Gewässer große Bedeutung. Sie ist insbesondere wesentliche Voraussetzung für die Erreichung des guten ökologischen Zustandes eines Gewässers.

§ 35 WHG neu enthält als besondere Anforderung für die Zulassung von Wasserkraftnutzungen Anforderungen zum Schutze der Fische.

Gewässerrandstreifen (§ 38 WHG)

§ 38 WHG ist eine neue Vorschrift, die sich an ähnliche Vorschriften zum Schutz von Gewässerrandstreifen in den meisten Wassergesetzen der Länder anlehnt. Die Vorschrift regelt die Zweckbestimmung von Gewässerrandstreifen (Absatz 1), die räumliche Ausdehnung (Absätze 2 und 3) und die in den Gewässerrandstreifen geltenden Verbote (Absätze 4 und 5).

Gemäß Absatz 3 Satz 3 können die Länder abweichende Rechtsvorschriften zu Gewässerrandstreifen im Außenbereich und innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile erlassen oder entsprechende schon bestehende Vorschriften beibehalten.

Gewässerunterhaltung

(§§ 39 bis 42 WHG)

§ 39 WHG neu löst den derzeitigen § 28 WHG ab, der als Rahmenvorschrift nur bundesrechtliche Mindestanforderungen an die Gewässerunterhaltung enthält und ergänzt diesen um den Umfang der Unterhaltung unter weitergehender Übernahme entsprechender Vorgaben in den meisten Landeswassergesetzen.

Mit der Ablösung des § 29 WHG durch § 40 WHG neu wird der erhebliche landesrechtliche Spielraum bei der Bestimmung der Unterhaltungspflichtigen fortgeführt.

§ 41 WHG neu regelt im Interesse der Gewässerunterhaltung liegende Duldungs-, Unterlassungs- und Handlungspflichten und löst den geltenden § 30 WHG ab.

Schließlich trifft § 42 WHG neu Aussagen zu den Regelungsbefugnissen der zuständigen Behörden im Zusammenhang mit der Gewässerunterhaltung.

Öffentliche Wasserversorgung (§ 50 WHG)

§ 50 WHG neu stellt bundeseinheitliche allgemeine Grundsätze der öffentlichen Wasserversorgung auf.

Abwasserbeseitigung (§§ 54 bis 61 WHG)

Abschnitt 2 des neuen WHG fasst die Vorschriften über die Abwasserbeseitigung zusammen und löst damit die in §§ 7a und 18a bis 18c WHG alt enthaltenen Regelungen

gen ab und erweitert sie. § 54 WHG neu definiert zwei zentrale Begriffe (Abwasser und Abwasserbeseitigung) des Abwasserrechts. § 55 Abs. 1 WHG neu entspricht dem bisherigen § 18a Abs. 1 Satz 1 und 2 WHG. § 55 Abs. 2 WHG neu übernimmt dagegen zur nachhaltigen Niederschlagswasserbeseitigung einen in neuerer Zeit bereits im Landesrecht eingeführten Grundsatz („Niederschlagswasser soll ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden.“), der bundesweite Geltung erhalten soll. § 56 WHG neu lehnt sich in den Sätzen 1 und 2 im Wesentlichen an den alten § 18a Abs. 2 Satz 1 WHG an, erteilt aber keinen Regelungsauftrag mehr.

Mit § 57 WHG neu werden die im bisherigen § 7a WHG getroffenen Regelungen über das Einleiten von Abwasser in Gewässer übernommen und erweitert. § 58 WHG neu löst den § 7a Abs. 4 WHG alt durch eine bundesgesetzliche Vollregelung zur Indirekteinleitung ab, die durch nähere Regelungen auf Verordnungsebene ergänzt werden kann.

§ 59 WHG neu erfasst den Sachverhalt der Indirekteinleitung in private Abwasseranlagen und § 60 WHG neu übernimmt im Wesentlichen die bisherigen §§ 18b und 18c WHG.

Schließlich führt § 61 WHG neu eine bundesgesetzliche Grundsatzregelung zur Selbstüberwachung bei Abwassereinleitungen und Abwasseranlagen ein.

Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (§§ 62 und 63 WHG)

Abschnitt 3 des neuen WHG regelt materielle Anforderungen an den anlagenbezogenen Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (§ 62 WHG neu) und die hierzu erforderliche behördliche Vorkontrolle (§ 63 WHG neu). Er löst die bisherigen §§ 19g bis 19l WHG ab. Dabei verbleibt nur ein Teil dieser Vorschriften (§§ 19g und 19h WHG alt) auf der gesetzlichen Ebene, der andere Teil (§§ 19i bis 19l WHG alt) soll in der vom Bund neu zu erlassenden Verordnung fortgeführt werden.

Der Freistaat Sachsen ist nunmehr gefordert, sicherzustellen, dass das bewährte sächsische Landesrecht unter Ausnutzung

Hochwasserschutz (§§ 72 ff WHG)

Abschnitt 6 des neuen WHG überführt die bisherigen Vorschriften zum Hochwasserschutz, die u. a. durch das Hochwasserschutzgesetz von 2005 in das WHG eingefügt wurden (§§ 31a bis 32 WHG alt), in modifizierter Form in das neue WHG. Gleichzeitig werden die Vorgaben der EG-Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie von 2007 in nationales Recht umgesetzt. Dem dienen die §§ 72 bis 75, 79 Abs. 1 und § 80 WHG neu. Die §§ 76 bis 78, 79 Abs. 2 und § 81 WHG überführen das bisherige Recht unter Berücksichtigung des neuen EG-Rechts als bundesrechtliche Vollregelungen in das neue WHG.

Umfassende Verordnungsermächtigung (§ 23 WHG)

§ 23 WHG neu normiert eine umfassende Verordnungsermächtigung zur Konkretisierung der gesetzlichen Vorgaben. Bis zum Inkrafttreten der entsprechenden Bundesverordnungen gelten in den Regelungsbereichen des § 23 WHG neu die bestehenden und künftigen landesrechtlichen Vorschriften, soweit sie den Vorgaben dieses Gesetzes entsprechen.

Im Hinblick hierauf ist durch den Bund zeitnah der Erlass der Grundwasserverordnung, der Verordnung zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und der Verordnung zum Schutz der Oberflächengewässer geplant. Mittelfristig steht die Fortschreibung der Abwasserverordnung im Raum.

So wird sichergestellt, dass bewährtes Sächsisches Wasserrecht fort gilt

Im Rahmen der Neufassung des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes hat sich der Freistaat Sachsen stets dafür eingesetzt, dass möglichst viele sächsische Regelungen und Anliegen unmittelbar im neuen Bundeswassergesetz verankert werden. Dies ist teilweise in vollem Umfang gelungen, wie z. B. bei der Stichtagsregelung zu alten Wasserrechten. In anderen Bereichen war das Sächsische Wassergesetz zwar Vorbild bei der Formulierung des neuen Bundesgesetzes, wurde aber nicht 1:1 übernommen, z. B. beim Gewässerrandstreifen.

des dem Landesgesetzgeber verbliebenen Regelungsspielraums durch Landesgesetz

fort gilt, um den spezifischen Belangen im Freistaat Sachsen Rechnung zu tragen.

Ob und inwieweit künftig noch ergänzendes oder abweichendes Landesrecht neben dem Bundeswasserecht gelten muss oder soll, bedarf an sich einer umfassenden politischen Diskussion. Aufgrund des engen Zeitfensters bis zum Inkrafttreten des neuen WHG am 1. März 2010 ist eine solche umfassende Diskussion und Novellierung allerdings nicht zu schaffen. Daher soll wie auch in anderen Bundesländern folgendermaßen vorgegangen werden.

Mit dem bereits als Referentenentwurf vorliegenden Gesetz zur Anpassung des Landesumweltrechts an das neue Bundesrecht aufgrund der Föderalismusreform, der am 15. Dezember 2009 zur Anhörung freigegeben wurde, werden in einer ersten Stufe die Bereiche, die für den Verwaltungsvollzug besonders wichtige Regelungen enthalten, aufrecht erhalten und damit das gegenwärtige Schutz- und Regelungsniveau weitergeführt. Eine Änderung der bisherigen materiellen Anforderungen ist dabei nicht vorgesehen. Der Freistaat Sachsen nutzt seine ihm zustehende Gesetzgebungskompetenz, um bestehendes Landesrecht 1:1 bestätigend erneut zu erlassen, um so dessen rechtssichere Fortgeltung abzusichern.

Als wichtige gesetzliche Regelungen, die für diese politische Schwerpunktsetzung stehen, gelten die Regelungen zum Hochwasserschutz, zu den Gewässerrandstreifen und zur Durchgängigkeit der Fließgewässer nebst deren Mindestwasserführung im Zuge von Wasserkraftanlagen. Hierher gehören aber ebenso Regelungen, die die Unterhaltungslast insbesondere an künstlich angelegten Gewässern regeln, oder Regelungen zur ortsnahen Wasserversorgung im Verhältnis zur Fernwasserversorgung mit Blick auf den demographischen Wandel ebenso wie mit Blick auf den Klimawandel.

Um bis zu einer umfassenden Novellierung des Sächsischen Wasserrechts die Rechtsanwendung zu erleichtern, wird durch das SMUL eine nichtamtliche Zusammenschreibung des ab dem 1. März 2010 geltenden WHG und des fortgelten-

den SächsWG erarbeitet. Diese wird auf die Internetseite des SMUL eingestellt, so dass alle mit dem Vollzug des Wasserrechts befassten Behörden oder von der Anwendung betroffene Bürger, Institutionen etc. jederzeit auf diese zugreifen können. Vor dem Hintergrund, dass der Diskussionsprozess über das Zusammenspiel von Bundes- und Landeswasserrecht auf Bundes- und Landesebene aufgrund der neuen Kompetenzordnung erst in Gang gekommen ist und laufend fortgeführt wird und ggf. zukünftiger gerichtlicher Entscheidungen sieht das SMUL eine ständige Aktualisierung dieser Zusammenschreibung im Lichte der Diskussionsergebnisse vor.

Novellierung des SächsWG

Die umfassende und insbesondere im Interesse der Rechtsklarheit notwendige Bereinigung des Landesrechts – insbesondere die Anpassung seiner Gliederung und Systematik an das neue Bundeswasserrecht und die Aufhebung von Doppelregelungen und unzulässig vom WHG abweichenden Normen – soll im Verlauf dieser Legislaturperiode erfolgen. Gleichzeitig ist beabsichtigt, den in der Vergangenheit im Verwaltungsvollzug sichtbar gewordenen Novellierungsbedarf aufzugreifen und aufgetretene Unklarheiten zu beseitigen.